

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Argumente für eine ergänzende Landesfinanzierung zur Ausstellung einer Bescheinigung

Mit der Kontopfändungsreform wird den nach Landesrecht zugelassenen Insolvenzberatungsstellen eine zusätzliche Aufgabe zugeordnet. Da die Umsetzung des Insolvenzrechtes Angelegenheit der Bundesländer ist, sind diese auch für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der zugelassenen Insolvenzberatungsstellen zuständig.

Das Ausstellen dieser Bescheinigungen ist freiwillig und gehört nicht zur Daseinsfürsorge. Das Existenzminimum ist bei Kontopfändungen im Übrigen bereits durch die Einführung des Sockelfreibetrages sichergestellt. Es handelt sich daher eben nicht um eine Pflichtaufgabe der von den Kommunen selber unterhaltenen oder in deren Auftrag tätigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

Nach wie vor kann daher - wird nach einer Bescheinigung nachgefragt - an das Vollstreckungsgericht verwiesen werden, das dann entscheiden muss (§ 850k Abs. 5 S. 4 ZPO-2010). Ebenso steht es den von Kontopfändung Betroffenen frei, sich direkt an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Gesehen werden muss auch, dass die bisherige gesetzliche Regelung zu einem erheblichen Belastungsaufwand der Vollstreckungsgerichte geführt hat. Das Ausmaß der Entlastung der Vollstreckungsgerichte wird davon abhängen, wie viele Bescheinigungen zukünftig durch Dritte (also z.B. die Insolvenzberatungsstellen) ausgestellt werden. Soweit Rechtsanwälte Bescheinigungen ausstellen werden, wird dies i.d.R. im Rahmen von Beratungs-/Prozesskostenhilfe erfolgen und finanziell den Justizhaushalt der Bundesländer belasten.

11. März 2010

AK Girokonto/Zwangsvollstreckung der AG SBV